
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0011/2019/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für den öffentlichen Personennahverkehr	28.01.2019	öffentlich

Vorabbekanntmachung Linienbündel Saargau

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der ÖPNV-Ausschusses empfiehlt dem Kreistag, der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung für das Linienbündel im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union auf Basis der Vorgaben der Anlage durch den ZV VRT zuzustimmen.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier wird mit der Durchführung der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung beauftragt.

Etwaige erforderliche redaktionelle und/oder gesetzliche Aktualisierungen in der vorliegenden Anlage können durch den ZV VRT in Abstimmung mit der Verwaltung der zuständigen Aufgabenträger erfolgen.

1

Sachdarstellung:

a) Vorabbekanntmachung

Analog zum bisherigen Vorgehen bei den Vergabeverfahren der Linienbündel Trierer Land und Römische Weinstraße hat gesetzlich auch für das Linienbündel Saargau eine Vorabbekanntmachung zu erfolgen. Hintergrund ist, dass das neue PBefG für die Vergabe von Verkehrsleistungen ein zweiphasiges Verfahren vorsieht. In der ersten Phase hat eine Vorabbekanntmachung zu erfolgen und in der zweiten Phase erfolgt die eigentliche Ausschreibung (Vergabe) der Verkehrsleistungen.

Die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 ist – anders als im klassischen Vergaberecht – eine zwingende Verfahrensvoraussetzung und soll nicht

früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG). Bei der Bestimmung der Vorabbekanntmachungsfristen ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 die Vorabbekanntmachung spätestens ein Jahr vor der Einleitung des beabsichtigten Vergabeverfahrens zu erfolgen hat.

Der Vorabbekanntmachungsfrist kommt dabei für die Beantragung von Linienverkehrsgenehmigungen besondere Bedeutung zu. Denn die Vorabbekanntmachung setzt eine dreimonatige Frist für eigenwirtschaftliche Verkehre in Gang. Liegen nach Ablauf der Frist keine oder keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge vor, muss die Verkehrsleistung im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben werden.

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet dabei gleichzeitig auch die Mindestanforderungen für die Vergabeverfahren, falls keine eigenwirtschaftlichen Anträge gestellt werden. Dies bedeutet, dass aus vergaberechtlichen Gründen die Ausschreibungsunterlagen des folgenden Wettbewerbs nicht hinter den Mindestanforderungen der Vorabbekanntmachung zurückfallen dürfen.

Soweit keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen, müssen wegen fehlender Erlösdaten und/oder Fahrgastzahlen, die seitens der Verkehrsunternehmen, auch nach mehrmaligen Anfragen, nicht an die Aufgabenträger kommuniziert werden Bruttoverträge geschlossen werden. Das Verkehrsunternehmen erhält dann vom Aufgabenträger einen vertraglich festgelegten Preis für das Erbringen der Verkehrsleistung. Das Unternehmen trägt die Chancen und Risiken auf der Kostenseite. Es ist daher bestrebt, die vereinbarte Verkehrsleistung so kostengünstig wie möglich zu erbringen. Die Chancen und Risiken auf der Einnahmeseite bleiben beim Aufgabenträger. Er muss daher ein Interesse daran haben, die Einnahmen durch einen attraktiven Tarif und eine hohe Fahrgastnachfrage positiv zu beeinflussen.

Derzeit finden noch abschließende Arbeiten insbesondere zur Abstimmung der Fahrpläne statt, insb. hinsichtlich des Ergänzungsnetzes 2. Ordnung (Schülerverkehr). Bei der Erstellung der Fahrpläne wird das ÖPNV-Konzept RLP Nord zugrunde gelegt. Soweit keine zusätzlichen über die Vorabbekanntmachung hinausgehenden Standards festgelegt werden, handelt es sich bei der Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine erneute Befassung der Gremien wird erfolgen, wenn keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingegangen sind und die Verdingungsunterlagen der Vergabeverfahren veröffentlicht werden müssen. Die abschließende Vergabeentscheidung sind selbstverständlich den Gremien vorbehalten.

Im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes wurden gemeinsam mit dem MWVLW, dem SPNV-Nord, den Verbänden VRT und VRM sowie den Kreisen gemeinsame Standards im Busverkehr erarbeitet. Einheitliche Standards sollen den Zugang für Verkehrsunternehmen zum Ausschreibungswettbewerb vereinfachen und können zu günstigeren Angeboten führen.

Die Vorabbekanntmachung des Linienbündels Saargau muss spätestens Ende Februar 2019 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Anlage hat den Entwurfsstand 15.01.2019.

Die Ergänzung zur Vorabbekanntmachung beinhaltet einen Überblick über künftige Linien und Linienführung, sowie Kurzinformationen über Aufgabenträger, Vergabezeitraum, Verkehrstage, Verknüpfungspunkte, verkehrliche Funktion, anzubindende Einrichtungen, Tarif und Tariftreue. Die weiteren Anlagen enthalten die Mindestvorgaben über Qualitätsanforderungen, Aussagen zum Fahrkartenvertrieb, Vorgaben zum Fahrplan und Verkehrstagerregelungen.

Die Konzeption wurde sowohl in der Verbandsgemeinde Konz also auch in der Verbandsgemeinde Saarburg vorgestellt.

b) Busverkehr Konz-Roscheid – Trier

Es ist beabsichtigt, einen vertakteten Busverkehr auf einer neu einzurichtenden Linie Konz-Roscheid – Konz – Konz-Karthaus – Trier anzubieten. Dies soll im Rahmen einer Direktvergabe (Inhouse-Vergabe) durch den VRT als Gruppe von Behörden an die die Stadtwerke Trier umgesetzt werden.

Die bisherigen Gespräche laufen positiv; eine Entscheidung ist noch diesen Frühjahr zu erwarten.

Zur Umsetzung wird auch für dieses Angebot eine Vorabbekanntmachung erfolgen, die jedoch auf der beabsichtigten Direktvergabe einen kürzeren Vorlauf benötigt.

Anlagen:

Vorabbekanntmachung